

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ZUM EIGENVERBRAUCH vZEV

Gültig ab 1. Januar 2026

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Energieversorger EVU und der Produzentin resp. den Produzentinnen. Sie sind integrierender Bestandteil eines zwischen den Parteien im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Produzentin resp. der Produzentinnen gelten als wegbedungen. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

Das EVU ist jederzeit berechtigt die vorliegenden AGB anzupassen und teilt der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen die geplanten Anpassungen mit. Die angepassten AGB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen Widerspruch, gelten die bestehenden AGB weiter. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch durch das EVU für die Produzentin resp. die Produzentinnen. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösung vZev. Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind die Energielieferungen aus dem Netz an die teilnehmenden Endkunden und die Rückliefervergütung für die Produzentin resp. die Produzentinnen. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation, inkl. interner Kostenverrechnung, der Produzentin resp. den Produzentinnen, den Grundeigentümern am Ort der Produktion sowie den EV+-Teilnehmenden.

2. Leistungserbringung von EVU

Das EVU erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber der Produzentin resp. den Produzentinnen. Das EVU ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

3. Teilnahme am vZEV

3.1. Teilnahme

Die im Vertrag bezeichneten Teilnehmer (Endkunden) dürfen sich bei Einführung der vZEV nicht gegen die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen gibt dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum vZEV gegen die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages.

3.2. Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb der vZEV sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Parteien. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages vom EVU geprüft (Ziffer 8). Sollte(n) die Produzentin resp. die Produzentinnen während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet das EVU nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

3.3. Mutationen

Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen hat dem EVU Mutationen innerhalb des vZEV, insbesondere einen Wechsel des bevollmächtigten Vertreters des vZEV oder das Ausscheiden von Teilnehmenden mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet sie dem EVU weiterhin das auf den ausscheidenden Teilnehmenden entfallende Entgelt der intern verkauften Solarenergie und haftet für die der EVU darüber hinaus entstehenden Schäden.

4. Inkassovollmacht und -massnahmen

Schliesst die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen mit EVU den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösung vZEV ab, so erteilt sie dem EVU die Vollmacht und den Auftrag, die ihr gegenüber den vZEV angehörenden Teilnehmern zustehenden Forderungen in ihrem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

Das EVU ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Das EVU ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind das Umschalten eines Smart Meters in den Prepaid-Modus, Installation eines Zahlautomaten, die Einstellung der Stromlieferung sowie der Ausschluss aus dem vZEV. Das EVU verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des teilnehmenden Kunden bestehen, anzuordnen.

Es liegt in der Verantwortung der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen, innerhalb des vZEV sicherzustellen, dass die dem vZEV angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen sicher, dass dem EVU für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen (Zählerplatz) gewährt wird. Unterlässt sie dies, so haftet sie gegenüber dem EVU für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen verpflichtet sich, dem EVU für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung gemäss Dienstleistungsvertrag vZEV zu bezahlen.

5.1. Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist geraten die Produzentin resp. die Produzentinnen ohne Weiteres in Verzug.

5.2. Zahlungsverzug

Das EVU stellt den gesetzlichen Verzugszins pro Jahr in Rechnung. Dem EVU ist zudem bei Zahlungsverzug der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen nach erfolgter schriftlicher Mahnung an die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die dem EVU im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten der Produzentin resp. der Produzentinnen. Weitere Inkassomassnahmen bleiben vorbehalten.

6. Haftung

Das EVU haftet nur für ihre Verpflichtungen betreffend dem eigene Netz. Jegliche Verantwortung und Haftung für Drittnetzbetreiber oder Drittnetze ist ausgeschlossen. Das EVU und die Produzentin resp. die Produzentinnen bilden keine einfache Gesellschaft.

Jede Partei haftet der anderen Partei für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für höhere Gewalt, Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, entgangener Gewinn) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Das EVU schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten der Produzentin resp. der Produzentinnen aus.

7. Datenschutz

Das EVU wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten des vZEV zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Darüber hinaus wird das EVU die ihr bekannten Personendaten verwenden, um die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen und die Teilnehmer über neue, ihren Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Das EVU ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung

Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen erklärt, dass die Teilnehmer des vZEV mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Sie bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können sich die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen und die teilnehmenden Mieter und Pächter an den Datenschutzbeauftragten von EVU wenden.

8. Abschluss und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzentinnen wird das EVU das Messkonzept der im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaft/en in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch das EVU innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zum vZEV wird das EVU sich mit der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzentinnen in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem das EVU eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und die Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

9. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl das EVU als auch die Produzentin resp. die Produzentinnen sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

11. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

12. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des EVU. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.